

Netznutzungsentgelte Strom der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ab dem 01.01.2024

Zählpunkte mit Leistungsmessung					
	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a		
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh	
Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem)					
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	22,57	5,46	122,44	1,46	
• Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	23,03	5,62	126,97	1,47	
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	24,10	5,80	116,37	2,11	
Netzentgelt (Monatspreissystem)					
	Leistungspreis €/ (kW · Mon.)	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	20,41	1,46			
• Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	21,16	1,47			
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	19,39	2,11			
Zählpunkte ohne Leistungsmessung					
Netzentgelt	Grundpreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Entnahme aus Niederspannung	50,00	8,27			
• Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung/Wärmepumpe ¹	0,00	1,70			
• Entnahme aus Niederspannung für steuerbare/ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG ¹	0,00	1,70			
1) Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.					
• Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Versorgungseinrichtung (Modul 1) ²	129,25				
• Reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 2) ³		3,31			
2) Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 aus den Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A).					
3) Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktlokationen nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A).					
Entgelte für Messtellenbetrieb					
	Messstellen- betrieb ohne Messung €	Messstellen- betrieb €	Messstellen- betrieb €	Messstellen- betrieb €	Messstellen- betrieb €
Mittelspannungszähler	jährlich	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
• Lastgangzähler		748,00			
• Wandler in Mittelspannung	50,00				
• Kommunikationseinrichtung	35,00				
Niederspannungszähler		480,00			
• Lastgangzähler		8,77	11,17	15,97	35,17
• Zweitartifizähler		7,76	10,16	14,96	34,16
• Eintarifzähler		5,00			
• Schaltgerät oder Tarifschaltung	5,00				
• Wandler in Niederspannung	30,00				
• Kommunikationseinrichtung	35,00				

Weitere Entgelte	
Konzessionsabgaben	Cent/kWh
* regulärer Satz HT	1,59
* regulärer Satz NT	0,61
* ermäßigter Satz (Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh; für Wärme)	0,11
Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Cent/kWh
* verbrauchsunabhängig, für nicht privilegierte Letztverbraucher ⁵	0,275
Mehrkosten nach § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	Cent/kWh
* für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,643
* oberhalb von 1.000.000 kWh/a	0,050
* oberhalb von 1.000.000 kWh/a ⁴	0,025
Mehrkosten nach Offshore-Netzzulage (§ 17 f EnWG)	Cent/kWh
* verbrauchsunabhängig, für nicht privilegierte Letztverbraucher ⁵	0,656
4) Für Unternehmen d. produz. Gewerbes, d. schienengeb. Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a. F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen. Für Strommengen, die unter § 21 Abs. 1-5 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) fallen, entfällt die Umlage.	
5) Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).	
Umsatzsteuer	
Die oben genannten Preise sind Nettopreise; Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	